

ERTEILUNG VON NÄHERBAURECHT, GRENZBAURECHT ODER GRENZÜBERBAURECHT

Durch Gemeinde auszufüllen

Eingang: _____

Baugesuchs Nr. _____

PLZ / Gemeinde: _____ Strasse: _____

Baugesuch von

GesuchstellerIn: _____

Bauherrschaft: _____

Schriftliche Erteilung zur Abstandsunterschreitung von

Eigentümer (Vorname, Name, Adresse): _____

Parzellen Nr. _____

Der/Die unterzeichnende Eigentümer der aufgeführten Parzellen Nr. erklärt sich einverstanden, dass das oben umschriebene Bauvorhaben laut Baugesuch vom: _____

- bis auf _____ m. an die gemeinsame March heranrücken darf (Näherbaurecht)
- an die gemeinsame March heranrücken darf (Grenzbaurecht)
- bis auf _____ m. auf das Nachbargrundstück ragen darf (Grenzüberbaurecht)

Als Näherbaurecht, Grenzbaurecht oder Grenzüberbaurecht gewährende/r Grundeigentümer/in nehme ich zur Kenntnis, dass allfällige Neubauten auf meinem Grundstück zum oben erwähnten Bauvorhaben den nach den Bauvorschriften vorgeschriebenen Gebäudeabstand aufweisen müssen.

Weiter bestätige ich, Einsicht in die Baugesuchsakten erhalten zu haben.

Datum: _____ Unterschrift zustimmende/r Grundeigentümer/in: _____

Bauverwaltung Heimberg
Alpenstrasse 26
Postfach 271
3627 Heimberg
Telefon 033 439 20 40
Fax 033 439 20 90

Gesetzliche Vorschriften aus dem Baureglement Heimberg

Gemeindebaureglement, Art. 26

Unterschreiten der Bauabstände gegen nachbarlichen Grund

¹ Grenzabstände dürfen nur mit Ausnahmebewilligung nach kantonalem Baugesetz oder mit schriftlicher nachbarlicher Zustimmung (gem. Abs. 2) unterschritten werden. Mittels Ausnahmebewilligung darf der privatrechtliche Minimalabstand von 3m. (für bewohnte Bauten) und 2m. (für unbewohnte An- und Nebenbauten) nicht unterschritten werden.

² Keine Ausnahmebewilligung ist erforderlich und es ist auch die Unterschreitung des zivilrechtlichen Grenzabstandes möglich, falls die betroffene Nachbarin bzw. der betroffene Nachbar dem Näherbau unterschriftlich zustimmt.

³ Den Betroffenen wird empfohlen, Näherbaurechte im Grundbuch einzutragen.